

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

24. April 2023

Guten Tag,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 31.03.2023 unter dem Aktenzeichen 1/10/WS und der Antrags-Nummer #267569.

Sie legen dar, dass die Anwendbarkeit des VIGs einen unmittelbaren, konkreten Produktbezug verlangt, welcher beim vorliegenden Antrag nicht gegeben ist. Ein solcher Produktbezug wird vom VIG nicht erfordert (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17, Leitsatz 3: „Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt.“)

Weiter geben Sie an, dass der Antrag abgelehnt werden muss, weil kein berechtigtes Informationsinteresse besteht. Anfragen nach VIG erfordern keinen Nachweis des berechtigten Interesses, das Ausbleiben eines solchen ist auch kein zulässiger Ablehnungsgrund. Außerdem kann ich nicht erkennen, wie die angestrebte Veröffentlichung der Anfrage-Ergebnisse der Unterstützung bei einer Konsumententscheidung widerspricht. Vielmehr ist genau diese Unterstützung Absicht des Antrags.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass der potentielle Schaden durch die Veröffentlichung überwiegt und einer Auskunft entgegen steht (LG Köln 28 O 249/20).

Ich bitte deshalb weiterhin um die Herausgabe der angefragten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Schmidt